

Einladung

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur der Stadt Geilenkirchen
am

Donnerstag, dem 12.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Jahresbericht der Seniorenbeauftragten
Vorlage: 238/2015
2. Übersicht über die Schüleranmeldezahlen für die Eingangsklassen der städtischen Schulen zum Schuljahr 2015/2016
Vorlage: 241/2015
3. Anmeldeverfahren an den städtischen Schulen
Vorlage: 246/2015
4. Schwimmunterricht der städtischen Grundschulen
Vorlage: 242/2015
5. Erweiterung des Förderschulzweckverbandes
Vorlage: 243/2015
6. Jahresbericht 2014 der Stadtbücherei Geilenkirchen
Vorlage: 245/2015
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Marko Banzet

TOP 1

Jugend- und Sozialamt
27.02.2015
238/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	12.03.2015

Jahresbericht der Seniorenbeauftragten

Sachverhalt:

Die Seniorenbeauftragte, Frau Renate Schlegel, wird den Jahresbericht für 2014 vortragen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

TOP 2

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
27.02.2015
241/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	12.03.2015

Übersicht über die Schüleranmeldezahlen für die Eingangsklassen der städtischen Schulen zum Schuljahr 2015/2016

Sachverhalt:

Es wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Anlage zu TOP 2

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451/629407)

Vorlage

Übersicht über die Schüleranmeldezahlen für die Eingangsklassen der städtischen Schulen zum Schuljahr 2015/2016

Schule	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	Klassenzahl 2014/2015 (1. Sj.)	benötigte Klassenzahl 2015/2016 (1.Sj.)*	Entlassklassen 2015 (4. Sj.)
KGS Geilenkirchen	81	87	60	91	3	4	4
Europa-Grundschule	42	48	43	48	2	2	2
KGS Teveren	26	27	19	25	1	1	1
GGs Gillrath	19	27	35	21	2	1	1
KGS Würm	41	32	23	47	1	2	1
KGS Immendorf	20	29	34	29	2	1	2
Summe	229	250	214	261	11	11	11

Das Schüleranmeldeverfahren 2015/2016 der Städt. Realschule endet am 27.02.2015, sodass noch mit weiteren Anmeldungen zu rechnen ist.

Schule	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	Klassenzahl	Vorjahr
Anita-Lichtenstein- Gesamtschule (Sek. I)	160 Aufnahme: 121	160 Aufnahme: 114	146 Aufnahme: 111	123 Aufnahme: 108	4 (inkl. 2 GL-Klassen)	4 (inkl. 2 GL-Klassen)
Anita-Lichtenstein- Gesamtschule (Sek. II)	153 Aufnahme: max. 135	155 Aufnahme: 100	170 Aufnahme: 126	118 Aufnahme: 101	Oberstufe im Kursverband; Abt. IV (ehem. Eichendorff-Kolleg): zz. insges.:	
Städt. Realschule	52	56	54	30	1	2
Nachrichtlich: Bischöfl. Gymnasium St. Ursula	247 Aufnahme: 216	262 Aufnahme: 212	170 Aufnahme: 156	nicht mitgeteilt	5	5
Gem. Hauptschule Gangelt (nur Schüler/innen aus Geilenkirchen)	0 (Schule wird aufgelöst)	0 (Schule wird aufgelöst)	0 (Schule wird aufgelöst)	0 (Schule wird aufgelöst)		
Mercatorschule Gangelt (nur Schüler/innen aus Geilenkirchen)	5	1	1	n. b.		

*Nach Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl (ohne Prognosen) dürfen max. 12 Eingangsklassen gebildet werden.

Dezernat III
24.02.2015
246/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Entscheidung	12.03.2015

Anmeldeverfahren an den städtischen Schulen

Sachverhalt:

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 29.01.2015 wurde die Anwendung des § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) bei der Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 11.02.2015 genehmigt. Gleichzeitig wurde der Bedarf geltend zu machen, die Thematik im Fachausschuss weiter zu behandeln.

Nach § 46 Abs. 6 SchulG kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten der Schule übersteigt.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat im Jahre 2012 eine Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule verabschiedet. Diese Rechtsverordnung ist der Bezirksregierung Köln seit längerem bekannt.

Im Zuge einer Anfrage zum diesjährigen Anmeldeverfahren hat die Bezirksregierung diese Rechtsverordnung nun überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese rechtswidrig ist. Begründet wird diese Auffassung damit, dass Schuleinzugsbereiche dafür sorgen sollen, dass die Schulen einer Gemeinde gleichmäßig ausgelastet sind. Dies setzt voraus, dass es in einer Gemeinde mehrere Schulen einer Schulform gibt. Da die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule die einzige Gesamtschule in der Stadt Geilenkirchen ist, ist diese Voraussetzung nicht gegeben, was zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führt. Dies bedeutet für das Anmeldeverfahren, dass gemeindeeigene Kinder nicht grundsätzlich bevorzugt aufgenommen werden können.

Die beschlossene Rechtsverordnung hatte bekanntlich das Ziel, Kinder aus Geilenkirchen ggü. solchen Kindern zu bevorzugen, die in ihrer Wohnsitzgemeinde über ein Gesamtschulangebot verfügen. Diese Zielsetzung kann alternativ durch die Anwendung des neu in das Schulgesetz eingefügten § 46 Abs. 6 SchulG erreicht werden. Nach dieser Vorschrift kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der

Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Demzufolge darf ohne einen solchen Beschluss keinerlei Bevorzugung Geilenkirchener Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren erfolgen.

Die Verwaltung wird die Rechtslage in der Sitzung kurz erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein interfraktionelles Gespräch unter Beteiligung der betroffenen Schulleitungen zu koordinieren, in dem die unterschiedlichen Blickwinkel der getroffenen Entscheidung im Hinblick auf die künftige Vorgehensweise erörtert werden sollen.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	12.03.2015

Schwimmunterricht der städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Nach dem Brand des städtischen Hallenbades wurde durch die Leitungen der Grundschulen die Sicherstellung des Schwimmunterrichts in auswärtigen Schwimmbädern angeregt. Diesbezüglich wurden verschieden Überlegungen angestellt und auch Angebote eingeholt. Schließlich wurde durch den Stadtsportverband (SSV) auf freie Kapazitäten im Schwimmbad "In de Bende" in NL-Landgraaf aufmerksam gemacht.

Zur Bedarfsanalyse fand am 29.01.2015 eine außerordentliche Schulleiterkonferenz mit den Grundschulleitungen statt. Zu diesem Zeitpunkt bekundeten alle Leiterinnen und Leiter konkretes Interesse an der Durchführung von Schwimmunterricht in auswärtigen Bädern. Bis auf die Grundschulen in Würm und Immendorf beabsichtigen die Schulleitungen, von dem Angebot in Landgraaf Gebrauch zu machen. Für die Kath. Grundschule Würm könnte ein Angebot in Linnich, für die Kath. Grundschule Immendorf in der Kleinschwimmhalle Siersdorf wegen der örtlichen Nähe geeigneter sein.

Aufgrund der Fahrzeit, die durch die Konrektorin der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule mit 14 Minuten (einfache Fahrt) von Geilenkirchen nach Landgraaf ermittelt wurde, ergäbe sich rechnerisch eine Wasserzeit von etwa 30 Minuten. Diese ist nach Meinung der Grundschulleitungen ausreichend, soweit der Schwimmunterricht bis auf weiteres auf die vierten Klassen beschränkt wird. Kinder der vierten Klasse seien in der Regel in der Lage, sich selbstständig und auch schnell abzutrocknen und umzuziehen.

Die Größe des "Instruktionen-Bades" in Landgraaf, welches als Lehrschwimmbecken ausgelegt ist, eignet sich aufgrund seiner Größe (2 x 15 m) für die Beschulung *eines* Klassenverbandes. Die Anwesenheit eines optional (und kostenpflichtig) zu buchenden Schwimmmeisters ist nach Einschätzung des Schulamtes für den Kreis Heinsberg nicht erforderlich; eine abschließende Stellungnahme der Unfallkasse NRW steht allerdings noch aus. Bei der folgenden Kostenermittlung wurden die zusätzlichen Aufwendungen für einen Schwimmmeister *nicht* einbezogen.

Im Gegensatz zu der Nutzung eines eigenen Schwimmbades entstehen für die Nutzung auswärtiger Schwimmbäder neben erweiterten Fahrkosten auch Eintrittsgelder. Zur Ermittlung der Fahrkosten wurden Angebote der West Energie und Verkehr GmbH eingeholt. Die Fahrten müssten, wie auch in früheren Zeiten zum städtischen Hallenbad, mit Schülerspezialverkehr sichergestellt werden. Hierbei entstünden je teilnehmende Schulklasse wöchentlich eine Bring- und Abholfahrt.

Unter Berücksichtigung der vierten Jahrgänge der städtischen Grundschulen, bezogen auf das Schuljahr 2015/2016, errechnen sich folgende wöchentliche Kosten:

Schule	Anzahl Schüler/innen	Schwimmbad	Eintrittsgelder	Buskosten (Hin- und Rück- fahrt inkl. Leer- fahrten)
Kath. Grundschule Geilenkirchen	4a: 28	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	140,46 Euro
	4b: 27		42,25 Euro	140,46 Euro
	4c: 29		42,25 Euro	140,46 Euro
Gem. Grundschule - Europa-Grundschule	4a: 27	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	141,92 Euro
	4b: 26		42,25 Euro	141,92 Euro
Kath. Grundschule Teveren	4: 29	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	140,61 Euro
Gem. Grundschule Gillrath	4: 28	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	166,60 Euro
Kath. Grundschule Würm	4a: 15	Linnich (Abrechnung: Stunde)	15,00 Euro	197,58 Euro
	4b: 22		15,00 Euro	197,58 Euro
Kath. Grundschule Immendorf	4: 19	Siersdorf (Abrechnung: Monat*)	31,25 Euro	187,01 Euro
Gesamtkosten			357,00 Euro	1.594,60 Euro
Summe			1.951,60 Euro/Woche	

*Siersdorf: monatlich 125,00 Euro für den angefragten Stundenbedarf, dividiert durch 4 Wochen = 31,25 Euro

Ausgehend von 40 Schulwochen bzw. 10 Monaten errechnen sich **jährliche Kosten in Höhe von 78.064,00 Euro.**

Diesen Kosten gegenüberzustellen sind die Kosten, die für die Beförderung Geilenkirchener Grundschulkinder zum städtischen Hallenbad entstanden (Eintrittsgelder fielen nicht an).

Lt. Preisauskunft der Fa. West Energie und Verkehr GmbH lägen die monatlichen Kosten für die Beförderung Geilenkirchener Grundschüler zum städtischen Hallenbad bei monatlich 2.867,16 Euro (Stand: Januar 2013, somit ohne zwischenzeitlich erfolgte Preiserhöhungen), umgerechnet auf 10 Monate bei **28.671,60 Euro.**

Unter Berücksichtigung der Eintrittsgelder käme man bei dem Besuch auswärtiger Schwimmbäder auf Mehraufwendungen im Vergleich zur Nutzung des eigenen Bades in Höhe von jährlich etwa **50.000,00 Euro.** Hierzu ist anzumerken, dass die früher entstandenen Fahrkosten bereits nicht mehr im Haushalt eingeplant wurden und somit Gesamtkosten in Höhe von etwa **80.000,00 Euro** einzuplanen wären.

Die Erteilung von Schwimmunterricht ist nicht verbindlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge beschließen, ob die Durchführung von Schwimmunterricht in auswärtigen Schwimmbädern befürwortet und dem Stadtrat vorgeschlagen werden soll, über die Bereitstellung der zusätzlichen Kosten zu entscheiden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451/629407)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	12.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Erweiterung des Förderschulzweckverbandes

Sachverhalt:

Bekanntlich können die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ im Südkreis des Kreises Heinsberg wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahlen über das laufende Schuljahr hinaus nicht mehr unverändert fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei um die folgenden beiden Förderschulen, die jeweils in Trägerschaft eines Zweckverbandes stehen:

- Mercatorschule Gangelt (Zweckverbandmitglieder: Geilenkirchen, Gangelt, Selfkant)
- Don-Bosco-Schule Heinsberg (Zweckverbandsmitglieder: Heinsberg, Waldfeucht, Wassenberg)

Nach mehreren Erörterungsgesprächen zwischen den beteiligten Kommunen - zuzüglich der Stadt Übach-Palenberg - und teilweise unter der Moderation des Kreises wurde ein Modell erarbeitet, das dazu geeignet ist, das vorhandene Förderschulangebot trotz rückläufiger Schülerzahlen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Hierzu gehören folgende Eckpunkte:

- Der Förderschulzweckverband Don-Bosco in Heinsberg wird aufgelöst.
- Die Städte Heinsberg und Wassenberg, die Gemeinde Waldfeucht und die Stadt Übach-Palenberg treten dem bestehen bleibenden Mercatorschulzweckverband bei.
- Die Satzung wird entsprechend erweitert und geändert.
- Sitz des Zweckverbandes ist Heinsberg.
- Hauptstandort ist das Schulgebäude in Heinsberg, Teilstandort ist das Schulgebäude in Gangelt. Die beiden Namen „Don-Bosco-Schule“ und „Mercatorschule“ bleiben für die Schulgebäude erhalten.
- Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, davon erhalten die größeren Kommunen (u. a. Geilenkirchen) jeweils 2 Sitze und die kleineren Kommunen jeweils einen Sitz.
- Die Verbandsumlage wird zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft) und zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler aus der jeweiligen Kommune berechnet.
- Die Schülerfahrkosten werden abweichend vom gesetzlichen Schulträgerprinzip von der jeweiligen Wohnortkommune getragen. Der Schülertransport wird ebenfalls von der Wohnortkommune organisiert.

Nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen ist durch dieses Konstrukt für die Stadt Geilenkirchen nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen.

Der Entwurf einer Neufassung der Satzung des Förderschulzweckverbandes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung des Förderschulzweckverbandes auf der Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes wird zugestimmt.

Anlage zu TOP 5

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-106)

Förderschulzweckverband

ENTWÜRFE: Stand 23/02/2015

Neufassung der Satzung des Förderschulzweckverbandes

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Gangelt, die Stadt Geilenkirchen, die Stadt Heinsberg, die Gemeinde Selfkant, die Stadt Übach-Palenberg, die Gemeinde Waldfeucht und die Stadt Wassenberg bilden nach § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), zur Unterhaltung der bestehenden Förderschullandschaft einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung“ mit Standorten in Heinsberg und Gangelt. Er dient einer ortsnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Förderschulzweckverband Heinsberg-Gangelt“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Heinsberg und seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Heinsberg.
- (3) Hauptstandort ist das Schulgebäude in Heinsberg mit dem Namen „Don-Bosco-Schule“. Teilstandort ist das Schulgebäude in Gangelt mit dem Namen „Mercator-Schule“. Sollte ein Standort aufgegeben werden müssen, insbesondere aufgrund zu geringer Schülerzahlen, so wird zuerst der Teilstandort Gangelt aufgegeben.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern.
Von ihnen entsendet
 - die Gemeinde Gangelt 1 Mitglied
 - die Stadt Geilenkirchen 2 Mitglieder
 - die Stadt Heinsberg 2 Mitglieder
 - die Gemeinde Selfkant 1 Mitglied
 - die Stadt Übach-Palenberg 2 Mitglieder
 - die Gemeinde Waldfeucht 1 Mitglied
 - die Stadt Wassenberg 1 Mitglied.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der

Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Gemeinde sein.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - c) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder das Sondervermögen des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant betroffen ist,
 - f) die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der

laufenden Verwaltung handelt oder das Sondervermögen des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant betroffen ist,

- g) die Änderung der Satzung,
 - h) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
 - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht dem Schulverbandsvorsteher übertragen worden ist.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung, über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und über Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung.
- (4) Soweit der mit der Haushaltsatzung festzusetzende Gesamtbetrag der Aufwendungen im Verhältnis vom Vorjahr zum Folgejahr um mehr als zwanzig vom Hundert ansteigt,

bedarf der Beschluss über die Haushaltssatzung der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (2) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Schulverbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Schulverbandsvorsteher ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Heinsberg. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers ist der Hauptverwaltungsbeamte eines weiteren Verbandsmitgliedes. Er wird durch die Schulverbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter

dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Schulverbandes seiner Verwaltung bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Schulverbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Tariflich Beschäftigte

- (1) Der Schulverband kann tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (2) Für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis als tariflich Beschäftigter gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
- (3) Bei der Auflösung des Schulverbandes werden die Bediensteten des Schulverbandes nicht von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die Verbandsmitglieder streben diesbezüglich eine sozialverträgliche Regelung an.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Die von der Schulverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler und zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Zu den Aufwendungen gehören insbesondere folgende Schulbetriebskosten:
- a) Die Anmietung, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Betrieb der Schulgrundstücke und Gebäude,
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung,
 - c) der Sachbedarf der Schulleitung und die Kosten des Schulsports,
 - d) die Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel,
 - e) die Personalaufwendungen für die an der Schule tätigen Bediensteten und
 - f) die Porto- und Fernspreckgebühren und sonstiger Bedarf.
- (5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Gemeindegebiet eines der Verbandsmitglieder innehat, erfolgt die Abwicklung der Schülerbeförderung und die Tragung der damit verbundenen Kosten durch die jeweilige Wohnortkommune. Die Kostentragung gilt dabei auch für solche Kosten, die in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrkosten, ggf. auf dem Rechtsweg, entstehen. Die Zuständigkeit der Bescheiderteilung und die rechtliche Vertretung im Außenverhältnis verbleiben bei dem Förderschulzweckverband als Schulträger. Der Schulträger trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit der Wohnortgemeinde.
- (6) Die Verwaltungskosten, die der Stadtverwaltung Heinsberg als Geschäftsstelle des Schulverbandes entstehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von acht Prozent

der ordentlichen Aufwendungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres veranschlagt und abgegolten.

- (7) Die Schulverbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 12

Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heinsberg.
- (2) Ein förmlicher Auftrag zur Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses des Förderschulzweckverbandes wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Rat der Stadt Heinsberg im Zuge der Beschlussfassung über eine neue Rechnungsprüfungsordnung am XX.XX.XXXX erteilt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden veröffentlicht in der Heinsberger Zeitung und den Heinsberger Nachrichten. Diese Bekanntmachungen werden vom Schulverbandsvorsteher veranlasst.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Schulverbandsversammlung endet die Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des Schuljahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

- (2) Daneben kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 24 Monaten zum Schuljahresende (31.07. eines Jahres) jedes Verbandsmitglied durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Förderschulzweckverband aus dem Zweckverband ausscheiden, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Schuljahren seit dem 01.08.2015.

§ 15

Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Satzung haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Als nicht zum Verbandsvermögen gehörig gelten die in gesonderter Aufstellung aufgeführten Vermögensgegenstände des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelst-Geilenkirchen-Selfkant.

Eine Auseinandersetzung dieses Sondervermögens findet alleine zwischen den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelst-Geilenkirchen-Selfkant nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Schulverbandes der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen in Gangelst vom 23.06.2006 und der hierzu getroffenen Vereinbarungen statt.

- (3) Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

§ 17

In Kraft treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant vom 23.06.2006 außer Kraft.

TOP 6

Dezernat III
24.02.2015
245/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	12.03.2015

Jahresbericht 2014 der Stadtbücherei Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Leiterin der Stadtbücherei, Frau Zaharanski, wird dem Ausschuss in der Sitzung über die Entwicklung der Stadtbücherei im vergangenen Jahr Bericht erstatten.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlage:

BSSK 12.03.2015 - Jahresbericht Stadtbücherei

(Dezernat III, Frau Zaharanski, 02451/98280)



Jahresbericht 2014

Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für
Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 12.03.2015

- Überblick -



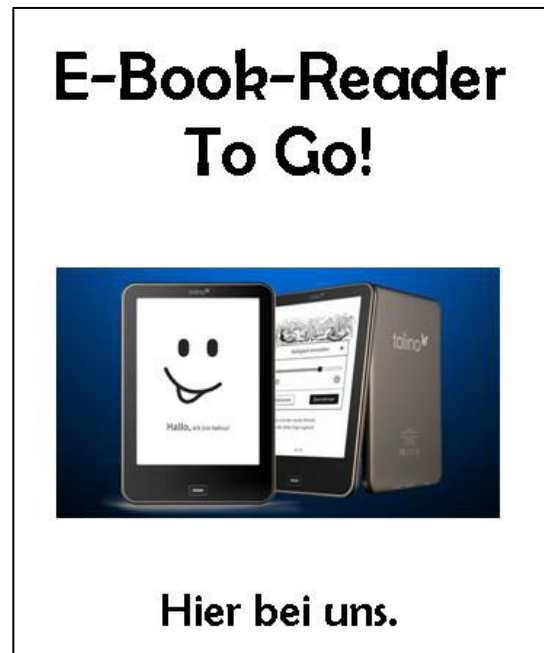
1. Das Wichtigste im Überblick

	2013	2014
Einwohner	28.817	28.915
Öffnungstage / Öffnungsstunden	243 / 1.295	246 / 1.316
Öffnungsstunden pro Woche	27	27
Entleihungen	94.030	93.846
Entleihungen pro Öffnungstag /-stunde	387 / 77	381 / 71
Entleihungen pro Einwohner	3,3	3,2
Entleihungen pro Medium (= Umsatz)	2,5	2,5
Internet-Sitzungen	268	294
Fernleihe	377	390
Medienboxen	34	41
Genutzte Medienausweise (mind. 1 Ausleihe pro Jahr)	2.261	2.134
BesucherInnen	34.344	31.645
Besuche pro Öffnungstag / -stunde	141 / 26,5	128 / 24
Besuche pro Einw.	1,2	1,1
Medienbestand	38.148	38.268
Neuzugänge (Kauf und Geschenk)	2.767	3.229
Abgänge	2.684	3.109
Medien pro Einwohner	1,3	1,3
Ausgaben für Medien	27.216,--	24.575,--
Lfd. Ausgaben insgesamt	337.010,--	350.685,--
Projektmittel	9.075,--	3.910,--
Eigene Einnahmen*	33.414,--	30.151,--
Landesmittel	6.353,--	1.954,--
Veranstaltungen, Aktionen, Führungen	115	130
* inkl. Spenden und Flohmarkteinnahmen		

2. Aktuelles

Das Jahr 2014 stand für uns ganz im Zeichen der „Onleihe“ (= Online ausleihen) – einem Gemeinschaftsprojekt von 11 Bibliotheken der Region Aachen, das im März 2014 den Echtbetrieb aufnahm und den Bibliothekskunden erstmals die Ausleihe von E-Books u. a. E-Medien ermöglicht.

Das Projekt wurde mit Landesmitteln gefördert und insbesondere für Geilenkirchen dank der Unterstützung der Kreissparkasse Heinsberg realisiert.



Zur Einführung haben wir intensiv für das neue Medium geworben.

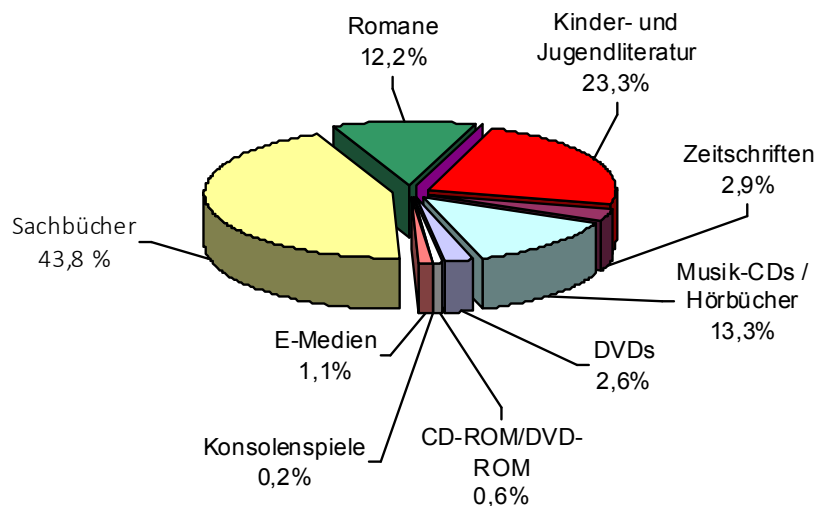
- Regional berichteten Presse, Funk und Fernsehen über das neue Angebot
- Vor Ort organisierten die Mitarbeiterinnen der Bibliothek Infostände auf dem Marktplatz und im Gelo-Carré
- In E-Book-Sprechstunden werden interessierte Kunden mit der Nutzung der „Onleihe“ vertraut gemacht
- Außerdem bietet die Stadtbücherei verschiedene E-Book-Reader zum Testen und zur Ausleihe an

3. Unser Angebot

3.1 Medienbestand

Zusammensetzung des Bestandes	2013	Anteil in %	2014	Anteil in %	Veränderung zum Vorjahr
Printmedien					
Sachbücher	16.877	44,2	16.773	43,8	- 0,6 %
Romane	4.684	12,4	4.654	12,2	- 0,6 %
Kinder- / Jugendliteratur	8.780	23,0	8.901	23,3	+ 1,4 %
Zeitschriftenhefte	1.332	3,5	1.093	2,9	-18,0 %
Audio-Visuelle Medien (Für alle Altersgruppen)					
Musik-CDs / Hörbücher	5.083	13,3	5.072	13,3	- 0,2 %
DVDs	1.031	2,7	1.009	2,6	- 2,1 %
CD-ROM / DVD-ROM	308	0,8	247	0,6	- 19,8 %
Konsolenspiele	53	0,1	67	0,2	+ 26,4 %
Sonstiges			17	---	----
E-Medien Anteil GK (Gesamtbestand 8.000)			435	1,1	----
Gesamt	38.148	100	38.268	100	+ 0,3 %
Zeitschriftenabos	53		46		- 13,2 %

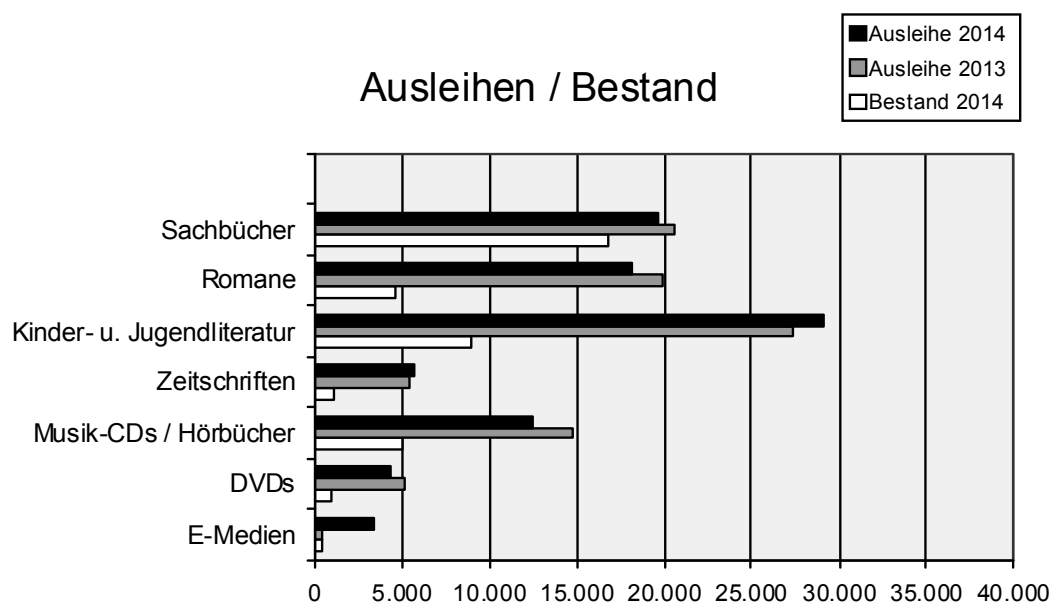
Bestand 2014



- Grundsätzlich haben alle Nutzer der „Onleihe“ Zugriff auf den Gesamtbestand des Verbundes (8.000 Medien). Rein statistisch gesehen erhielt jede teilnehmende Bibliothek – je nach finanziellem Input – eine bestimmte Anzahl an E-Medien als „Besitz“ zugeteilt. Auf Geilenkirchen entfällt damit ein Anteil von 435 Medien.

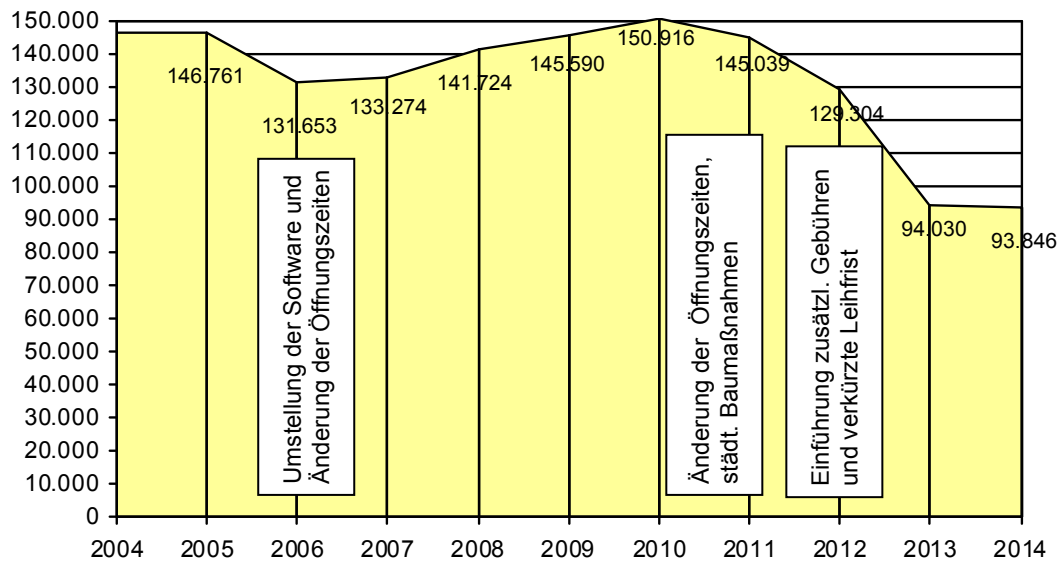
3.2 Medienausleihe

Zusammensetzung der Ausleihen	2013	Umsatz	2014	Umsatz	Veränderung zum Vorjahr
Leihfrist 4 Wochen					
Sachbücher	20.593	1,2	19.670	1,2	- 4,5 %
Romane	19.879	4,2	18.189	3,9	- 8,5 %
Kinder- / Jugendliteratur	27.427	3,1	29.177	3,3	+ 6,4 %
Leihfrist 2 Wochen					
Zeitschriftenhefte	5.487	4,1	5.672	5,2	+ 3,4 %
Musik-CDs / Hörbücher	14.791	3,0	12.449	2,5	- 15,8 %
DVDs	5.235	5,1	4.328	4,3	- 17,3 %
CD-ROM / DVD-ROM	456	1,5	240	0,9	- 47,4 %
Konsolenspiele	162	3,1	583	8,7	-----
Sonstiges			70	4,1	-----
E-Medien			3.468	-----	-----
Gesamt	94.030	2,5	93.846	2,5	- 0,2 %



- Die größten Rückläufe verzeichnen wir immer noch bei den audio-visuellen Medien, die mit einer zusätzlichen Ausleihgebühr belegt sind.
- CD-ROMs sind inzwischen kein zeitgemäßes Medium mehr. Diese Bestandsgruppe wird in Zukunft weitgehend ausgesondert.
- Konsolenspiele bietet die Stadtbücherei erst seit November 2013 an. Ein realistischer Vergleich ist deshalb hier nicht gegeben. Die Umsatzzahlen dieses Mediums liegen aber deutlich über dem Durchschnitt.
- Ein erfreuliches Plus weisen die Ausleihen bei Kinder- und Jugendbüchern auf.

Entwicklung der Ausleihzahlen seit 2004



3.3 Medienboxen

Für Schulen, Kindergärten u. a. Institutionen stellt die Stadtbücherei auf Wunsch Medienboxen für den Einsatz im Unterricht oder für Projekttag zusammen. Die Boxen enthalten - je nach Thema - einen Mix von ca. 20 - 30 Medien zu bestimmten Themen und können für max. 8 Wochen entliehen werden. Die Nutzungszahlen dieser Medien in den einzelnen Einrichtungen und die Anzahl der damit erreichten Kinder finden keinen Eingang in diese Statistik.

Medienboxen	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
Boxen	45	34	41	+ 20,6 %
Medien	2.037	1.216	1.016	- 16,4 %
Entleihende Inst.	25	24	22	- 8,3 %

3.4 Fernleihe aus anderen Bibliotheken

Sach- und Fachbücher, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, beschaffen wir über die Fernleihe aus Universitäts- und Großstadtbibliotheken der ganzen Bundesrepublik.

Leihverkehr	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
	408	377	390	+ 3,4 %

Erfahrungsgemäß unterliegt dieser Service starken Schwankungen, je nachdem zu welchen Themen die Stadtbücherei eigene Medien bereitstellen kann.

3.5 Internet-Nutzung, Internet-Einführungen und E-Book-Sprechstunden

Die drei öffentlich zugänglichen Internet-PCs werden vor allem von Kunden genutzt, die immer noch keinen eigenen Internet-Zugang haben, die Probleme mit ihren eigenen Geräten haben oder die unsere PCs spontan vor Ort zur Recherche nutzen. Außerdem verfügt die Stadtbücherei über einen Hotspot, der einen kostenlosen Internetzugang mit eigenen Endgeräten ermöglicht.

Internet-Sitzungen	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
	360	268	294	+ 9,7 %

Internet-Einführungen etc.	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
Internet 50+	9	20	7	
IT-Sprechstunden	----	11	15	
E-Book-Schulungen	----	----	31	
Gesamt	9	31	53	+ 71,0 %

3.6 Bibliotheksführungen und Klassenbesuche

In 17 Führungen wurden 435 Schülerinnen und Schüler mit der Bibliotheksbenutzung und den Angeboten der Stadtbücherei vertraut gemacht.

Insgesamt besuchten die Bibliothek:

- 3 Kindergarten-Gruppen
- 10 Grundschulklassen (Jg. 1 – 4)
- 2 Klassen Sek I (Jg. 6)
- 2 Migrantengruppen

Darüber hinaus besuchen nach wie vor die zweiten und dritten Schuljahre der Kath. Grundschule Geilenkirchen im monatlichen Turnus die Bibliothek, um die Kinder an die regelmäßige Medienausleihe heranzuführen.

3.7 Facharbeitstraining für Oberstufenschüler



Seit November 2013 bietet die Stadtbücherei im Rahmen einer neuen Kooperation mit dem Bischöflichen Gymnasium St. Ursula ein Facharbeitstraining für Oberstufenschüler an.

Im Berichtsjahr wurden 50 Schülerinnen und Schüler in acht Trainings intensiv mit der Informationsrecherche im Internet und im Bibliotheksbestand vertraut gemacht

3.8 Aktionen und Veranstaltungen

Die 52 weiteren Veranstaltungen und Aktionen wurden von rd. 1.000 Gästen besucht.



Außer den regelmäßigen Bilderbuch- und Vorlesestunden waren besondere Highlights u. A.:

- der „Star-Wars-Reads-Day“ im Oktober mit Vertretern der German Garrison, die in Originalkostümen zum Foto-Shooting erschienen. Daneben gab es Bastelaktionen, Wii-Spiele und Vorlesestunden rund um die beliebte Kult-Serie. Die Besucher waren restlos begeistert.
- der Buchstabierwettbewerb mit Kindern der beiden Offenen Ganztagsgrundschulen in Geilenkirchen im Mai. Mehrere Monate trafen sich die Kinder zur Vorbereitung in der Stadtbücherei, bevor sie ihr Können vor einer fachkundigen Jury unter Beweis stellten.
- das Eltern-Kind-Kickerturnier zur Fußball-Weltmeisterschaft im Juli. Acht Mannschaften kämpften spannende 120 Minuten lang um den Titel des Bibliotheks-Champions.
- die zweisprachigen Bilderbuchstunden im Rahmen der Interkulturellen Woche im Kreis Heinsberg im September. Unter dem Motto „Deine Sprache, meine Sprache - unser Buch“ lasen Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei zusammen mit ehrenamtlichen Muttersprachlerinnen in Russisch-Deutsch, Türkisch-Deutsch und Tamil-Deutsch.

Daneben beteiligte sich die Stadtbücherei wie immer mit verschiedenen Veranstaltungen an überregionalen Aktionen wie der z.B. der bundesweiten Bibliothekswoche, dem nationalen Vorlesetag und dem Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.

4. Kundinnen und Kunden

Nach wie vor nutzen immer mehr Ehepaare und Familien einen gemeinsamen Medienausweis für mehrere Personen. Eine realistische Leserstatistik ist deshalb nicht möglich.

Zur Erinnerung:

Als Kunde gezählt wird nur die Person, die ihren Medienausweis mindestens einmal im Jahr zur Ausleihe nutzt.

2,3 % der erfassten Kunden nutzen ausschließlich das E-Medien-Angebot der „Onleihe“ und besuchen die Bibliothek deshalb nur zur Verlängerung ihres Medienausweises. Weitere 11 % der erfassten Kunden nutzen die „Onleihe“ und das Angebot vor Ort parallel.

Das schlägt sich natürlich auch in den Besucherzahlen nieder.

Besucherzahlen	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
	35.947	34.334	31.645	- 7,8 %

456 Kunden meldeten sich neu in der Stadtbücherei an (= + 14,6 %)

5. Finanzielle Mittel

Einnahmen	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
Lesergebühren	28.241,00	29.753,00	29.668,00	- 0,3 %
Flohmarkterlöse und Spenden	2.259,00	3.661,00	2.283,00	- 37,6 %
Eigene Einnahmen	30.500,00	33.414,00	31.951,00	- 4,4 %
Landesmittel	6.600,00	6.353,00	1.954,00	

- Rückläufige Einnahmen verzeichneten wir vor allem bei Mahngebühren, Ersatzausweisen und Reservierungen.
- Mehr Einnahmen erzielten wir vor allem bei den Jahresgebühren, was ohne Zweifel auf das neue E-Medien-Angebot zurückzuführen ist.

Ausgaben	2012	2013	2014	Veränderung zum Vorjahr
Ausgaben für Medien	28.534,00	27.216,00	24.575,00	- 9,7 %
Lfd. Mittel insgesamt	324.460,00	337.010,00	350.685,00	+ 4,1 %
Projektmittel	10.395,00	9.075,00	3.910,00	
Kostendeckungsgrad	11,1 %	11,5 %	9,6 %	

6. Ziele 2015

- Überarbeitung des Sachbuchbestandes
- Umgestaltung der Räumlichkeiten im 1. OG
- Stärkere Kooperation mit Kindergärten und weiterführenden Schulen

Aufgestellt
I.A.

A handwritten signature in dark ink, reading "A. Zaharanski". The signature is written in a cursive, flowing style.

Antonia Zaharanski
Leiterin der Stadtbücherei